

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## und Lizenzbedingungen für BIS-Office

Stand: Juli 2026

### **A. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Vertragspartner und Rangfolge**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Public Solutions EDV-Vertrieb GmbH, Marktplatz 4a, 85567 Grafing, Deutschland, nachfolgend "Public Solutions" oder "PS" genannt, und ihren Kunden für alle gegenwärtigen und zukünftigen Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Software BIS-Office sowie ergänzenden Software-, Web-, Cloud-, App-, Support-, Beratungs-, Einführungs-, Migrations- und Projektleistungen.
2. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
3. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn Public Solutions ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Public Solutions in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
4. Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Auftragsbestätigungen, Leistungsbeschreibungen, Lizenzscheine, Projektvereinbarungen, Wartungs-, Pflege-, Hosting-, Datenschutz- oder Auftragsverarbeitungsverträge gehen diesen AGB vor, soweit sie denselben Sachverhalt abweichend regeln. Der Wartungsvertrag ist insbesondere für Support, Hotline, Fernwartung, Updates, Web-Service-Leistungen und die dort beschriebenen Datenschutz- und Sicherheitsprozesse die vorrangige Spezialregelung.
5. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich oder einzelvertraglich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

#### **§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsarten**

1. Gegenstand der Verträge können insbesondere sein:
  - die zeitlich unbefristete oder befristete Überlassung von BIS-Office zur Installation in der IT-Umgebung des Kunden,
  - die Bereitstellung einzelner Funktionen, Module, Portale, Apps oder ergänzender Bestandteile von BIS-Office über Web- oder Cloud-Komponenten,
  - Softwarepflege, Wartung, Support, Updates, Hotfixes, Sicherheitsaktualisierungen und neue Programmstände,
  - Schulungs-, Einführungs-, Beratungs-, Parametrisierungs-, Datenübernahme- und Migrationsleistungen,
  - Individualanpassungen, Schnittstellenentwicklungen, Customizing, Reports, Auswertungen und sonstige Projektleistungen.

2. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag, Vertrag, der Leistungsbeschreibung, dem Lizenzschein, der Dokumentation oder einem gesonderten Wartungs-, Pflege-, Hosting- oder Projektvertrag. Public Solutions schuldet nur die dort ausdrücklich beschriebenen Leistungen.

3. Angaben in Produktinformationen, Präsentationen, Webseiten, Demoversionen, Schulungsunterlagen oder sonstigen Unterlagen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Beschaffenheitsgarantie, sofern Public Solutions eine bestimmte Eigenschaft nicht ausdrücklich als Garantie bezeichnet.

4. Standardsoftware, Module, Web-Anwendungen, Apps und allgemeine Schnittstellen bleiben auch dann Standardleistungen von Public Solutions, wenn sie für den Kunden parametrisiert, konfiguriert oder angepasst werden, soweit nicht ausdrücklich eine ausschließliche Individualentwicklung vereinbart ist.

### **§ 3 Vertragsschluss und Unterlagen**

1. Angebote von Public Solutions sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder mit einer Bindefrist versehen sind.

2. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots durch den Kunden, durch Auftragsbestätigung von Public Solutions, durch beiderseitige Unterzeichnung oder spätestens durch Beginn der Leistungserbringung zustande.

3. An Angeboten, Konzepten, Präsentationen, Teststellungen, Dokumentationen, Programmen, Programmbestandteilen, Datenbankstrukturen, Schnittstellenbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Public Solutions sämtliche Eigentums-, Urheber-, Kennzeichen-, Know-how- und sonstigen Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung von Public Solutions weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Testzugänge, Demosysteme und Vorabversionen werden ausschließlich zu Prüf- und Evaluierungszwecken bereitgestellt. Ein produktiver Einsatz ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Der Kunde erbringt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig, unentgeltlich und in fachlich geeigneter Form.

2. Der Kunde benennt auf Anforderung fachlich und organisatorisch zuständige Ansprechpartner, stellt notwendige Informationen, Unterlagen, Testdaten, Testumgebungen, Zugänge, Freigaben, Entscheidungen und Systemressourcen rechtzeitig bereit und sorgt dafür, dass die benannten Ansprechpartner verbindliche Entscheidungen treffen können.

3. Der Kunde ist für Richtigkeit, Vollständigkeit, Zulässigkeit und fachliche Plausibilität seiner Anforderungen, Daten, Vorgaben, Prozessbeschreibungen und Testfälle verantwortlich. Mehraufwand aufgrund unrichtiger, unvollständiger, verspäteter oder nachträglich geänderter Angaben kann Public Solutions gesondert nach Aufwand abrechnen.

4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Kunde für seine Hardware, Betriebssysteme, Datenbanken, Browser, mobilen Endgeräte, Netzwerkinfrastruktur, Internetanbindung, Benutzerverwaltung, Systemumgebung, Datensicherung, Viren- und Malware-Schutz sowie für die Einhaltung der von Public Solutions mitgeteilten Systemvoraussetzungen verantwortlich.

5. Der Kunde stellt sicher, dass er über alle Rechte an Daten, Inhalten, Programmen, Systemen und Zugängen verfügt, die er Public Solutions zur Verfügung stellt oder zu denen

er Public Solutions Zugriff gewährt.

6. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, verlängern sich Termine und Fristen angemessen. Public Solutions kann hierdurch entstehende Wartezeiten, Mehraufwand und zusätzliche Termine nach Aufwand abrechnen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## **§ 5 Leistungsdurchführung, Projektleistungen und Änderungen**

1. Public Solutions ist in der Wahl der geeigneten technischen Mittel, Entwicklungswerkzeuge, Programmiersprachen, Methoden und Vorgehensweisen frei, soweit keine bestimmte Ausführung ausdrücklich vereinbart wurde und die vereinbarte Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt.
2. Beratungs-, Einführungs-, Schulungs-, Support- und Unterstützungsleistungen werden als Dienstleistungen erbracht, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg als Werkleistung vereinbart wurde.
3. Individualanpassungen, Schnittstellenentwicklungen und sonstige Projektleistungen werden auf Grundlage der jeweiligen Leistungsbeschreibung, Spezifikation, Aufgabenstellung oder eines Änderungsauftrags erbracht. Die Erstellung oder Fortschreibung solcher Grundlagen ist gesondert zu vergüten, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten ist.
4. Änderungs- und Erweiterungswünsche nach Vertragsschluss bedürfen der Abstimmung mindestens in Textform. Public Solutions wird den Änderungswunsch prüfen und dem Kunden die Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Leistungsumfang mitteilen, soweit der Prüfaufwand angemessen ist. Zur Umsetzung ist Public Solutions erst verpflichtet, wenn der Kunde den Änderungsauftrag bestätigt hat.
5. Public Solutions darf zur Leistungserbringung geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und Unterauftragnehmer einsetzen. Datenschutzrechtliche Anforderungen und besondere Vereinbarungen bleiben unberührt.
6. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, besteht kein Anspruch des Kunden auf Herausgabe von Quellcode, Entwicklungsdokumentation, Build-Prozessen, internen Werkzeugen oder Administrationszugängen von Public Solutions.

## **§ 6 Bereitstellung, Liefer- und Leistungszeiten**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Überlassung von BIS-Office durch elektronische Bereitstellung, Download, Freischaltung, Übergabe eines Installationspakets oder in sonstiger vereinbarter Form. Eine Lieferung auf körperlichen Datenträgern erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Installation, Parametrisierung, Migration, Einweisung, Schulung und Inbetriebnahme sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Public Solutions ist berechtigt, die Software in einer gegenüber dem Angebot fortentwickelten Version bereitzustellen, soweit die vereinbarte Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.
4. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Im Übrigen handelt es sich um Plan- oder Zieltermine.
5. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen auf Umständen beruhen, die Public Solutions nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei

fehlender Mitwirkung des Kunden, höherer Gewalt, Ausfällen von Telekommunikationsverbindungen, Energieversorgung oder Rechenzentrumsleistungen, Angriffen auf IT-Systeme, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Pandemien, Lieferstörungen von Vorlieferanten oder Änderungen gesetzlicher oder technischer Rahmenbedingungen.

6. Dauert ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis länger als zwei Monate an, kann jede Partei hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen kündigen. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

## **§ 7 Abnahme von Werkleistungen**

1. Soweit Public Solutions Werkleistungen schuldet, hat der Kunde diese nach Mitteilung der Bereitstellung oder Fertigstellung unverzüglich zu prüfen und innerhalb von zehn Werktagen abzunehmen, sofern nicht im Einzelfall eine andere Prüffrist vereinbart wurde.

2. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und von Public Solutions innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

3. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde

- die Leistung produktiv nutzt, ohne innerhalb von zehn Werktagen nach Aufnahme der Nutzung wesentliche Mängel zu rügen, oder
- die Abnahme trotz Abnahmereife und ausdrücklicher Aufforderung zur Abnahme mit Hinweis auf die Abnahmefiktion nicht innerhalb einer von Public Solutions gesetzten angemessenen Frist erklärt, oder
- innerhalb der Prüffrist keine hinreichend konkrete Mängelanzeige erhebt.

4. Teilabnahmen sind zulässig, soweit die Teilleistung sinnvoll prüfbar und für den Kunden verwertbar ist. Abgenommene Teilleistungen bilden die verbindliche Grundlage für weitere Arbeiten.

## **§ 8 Vergütung, Zahlungsbedingungen und elektronische Rechnung**

1. Es gelten die im Angebot, Auftrag oder Vertrag vereinbarten Preise und Vergütungen jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenkosten, Reisekosten und Auslagen werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Einmalige Lizenzgebühren sind mit Bereitstellung der Software fällig. Dienstleistungen und Projektleistungen werden nach Leistungserbringung oder, soweit vereinbart, nach Aufwand abgerechnet. Laufende Entgelte für Pflege-, Wartungs-, Support-, Hosting-, Cloud- oder vergleichbare Leistungen sind im vereinbarten Turnus im Voraus fällig.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

4. Public Solutions ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu stellen, insbesondere als strukturierte elektronische Rechnung, XRechnung, ZUGFeRD-Rechnung oder in einem sonstigen gesetzlich zulässigen Format. Der Kunde teilt Public Solutions rechtzeitig alle für eine elektronische Rechnung notwendigen Angaben mit, insbesondere Leitweg-ID, Bestellnummern, Rechnungseingangsadresse, Portalzugang oder sonstige Zuordnungsmerkmale.

5. Bei Zahlungsverzug ist Public Solutions berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und weitere gesetzliche Verzugsschäden geltend zu machen. Public Solutions kann nach vorheriger Ankündigung laufende Leistungen, insbesondere Support-, Update-, Hosting-,

Cloud- und sonstige wiederkehrende Leistungen, vorübergehend aussetzen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist und keine zwingenden gesetzlichen oder einzelvertraglichen Pflichten entgegenstehen.

6. Bei Dauerschuldverhältnissen kann Public Solutions laufende Entgelte mit Wirkung für die Zukunft anpassen, wenn sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten, insbesondere Personal-, Infrastruktur-, Energie-, Lizenz-, Hosting-, Sicherheits-, Versicherungs- oder Fremdleistungskosten, nicht nur unerheblich ändern.

Kostenerhöhungen berechtigen nur insoweit zu Preiserhöhungen, wie sie nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Public Solutions wird nicht nur unerhebliche Kostensenkungen nach denselben Maßstäben durch Preissenkungen an den Kunden weitergeben. Eine Entgeltanpassung erfolgt frühestens nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit und anschließend höchstens einmal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten. Eine Erhöhung wird dem Kunden mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden mitgeteilt. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 Prozent innerhalb eines Vertragsjahres, kann der Kunde den betroffenen Vertragsteil zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung in Textform kündigen. Gesetzliche und einzelvertragliche Preisanpassungsrechte bleiben unberührt.

7. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Zurückbehaltungsrechte aus demselben Vertragsverhältnis bleiben unberührt, soweit sie zwingend bestehen.

## **§ 9 Nutzungsrechte und Rechte an Arbeitsergebnissen**

1. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde das vertraglich vereinbarte einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an BIS-Office im vereinbarten Umfang. Bei laufenden Nutzungs-, Miet-, Abo-, Hosting- oder Pflegeleistungen besteht das Nutzungsrecht nur während der vereinbarten Vertragslaufzeit, soweit nicht ausdrücklich eine dauerhafte Lizenz eingeräumt wurde.

2. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Nutzung auf die im Vertrag, Angebot, Lizenzschein oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Anzahl von Installationen, Arbeitsplätzen, Benutzern, Servern, Instanzen, Mandanten, Organisationseinheiten, mobilen Endgeräten oder sonstigen Nutzungseinheiten beschränkt.

3. Der Kunde darf BIS-Office ausschließlich für eigene interne Zwecke und die eigenen Verwaltungs- oder Betriebsaufgaben nutzen. Eine Nutzung für Dritte, die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte, Unterlizenzierung, Vermietung, Bereitstellung als Rechenzentrums-, Hosting-, Outsourcing- oder Serviceleistung für Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung von Public Solutions zulässig.

4. An Individualanpassungen, Schnittstellen, Reports, Auswertungen, Konzepten und sonstigen Arbeitsergebnissen erhält der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein einfaches Nutzungsrecht im vertraglich erforderlichen Umfang. Public Solutions bleibt berechtigt, allgemeines Know-how, Methoden, Ideen, Bibliotheken, Werkzeuge, Standardmodule und wiederverwendbare Bestandteile auch für andere Kunden zu verwenden.

5. Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern, Lizenzhinweise, technische Schutzmaßnahmen und sonstige Identifikationsmerkmale dürfen nicht entfernt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zu dekompile, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln oder technische Schutzmaßnahmen zu umgehen,

soweit dies nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften ausnahmsweise zulässig ist.

7. Bei vertragswidriger Nutzung ist Public Solutions berechtigt, nach vorheriger Fristsetzung Unterlassung zu verlangen, die vertragswidrige Nutzung zu sperren, fehlende Lizenzen nachzuberechnen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **§ 10 Softwarepflege, Wartung, Updates und Support**

1. Pflege-, Wartungs-, Hotline-, Fernwartungs-, Support-, Update- und vergleichbare Leistungen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Art, Umfang, Reaktionszeiten, Kommunikationswege, Hotline-Zeiten, Web-Service-Leistungen und besondere Support-Voraussetzungen richten sich vorrangig nach dem jeweils abgeschlossenen Wartungs- oder Pflegevertrag.
2. Gegenstand solcher Leistungen können insbesondere die Bereitstellung von Updates, Fehlerbehebungen, Sicherheitsaktualisierungen, telefonischer oder elektronischer Support, Hilfestellungen bei Anwendungsfragen, Informationen über neue Programmstände sowie die Überlassung neuer Programmstände sein.
3. Nicht umfasst sind, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, Schulungen, individuelle Anpassungen, Datenmigrationen, Vor-Ort-Leistungen, Datenwiederherstellung, Bereinigung fehlerhafter Kundendaten, Einrichtung oder Pflege kundenseitiger Hardware und Fremdsoftware sowie Leistungen zur Behebung von Störungen, die durch unsachgemäße Nutzung, kundenseitige Änderungen, ungeeignete Systemumgebungen, Fremdsysteme oder Eingriffe Dritter verursacht wurden.
4. Public Solutions ist berechtigt, Support und Pflege auf die jeweils freigegebenen und gepflegten Programmstände zu beschränken. Nutzt der Kunde veraltete Programmstände oder installiert bereitgestellte Updates nicht, kann Public Solutions hierdurch entstehenden Mehraufwand gesondert berechnen und die Bearbeitung einschränken, soweit eine Bearbeitung auf dem veralteten Stand unzumutbar oder sicherheitskritisch ist.
5. Sicherheitsupdates können technische Änderungen enthalten, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Kompatibilität oder Rechtskonformität erforderlich sind. Der Kunde wird zumutbare Sicherheitsupdates zeitnah einspielen oder deren Einspielung ermöglichen.

## **§ 11 Web-, Cloud- und mobile Leistungen**

1. Soweit einzelne Funktionen, Module oder ergänzende Bestandteile von BIS-Office webbasiert, cloudbasiert oder über mobile Anwendungen bereitgestellt werden, stellt Public Solutions diese Leistungen im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zur Nutzung bereit.
2. Art, Umfang, technische Voraussetzungen, Benutzerverwaltung, Speicherumfang, Verfügbarkeit, Wartungsfenster, Datensicherung, Datenexport und Vertragslaufzeit richten sich nach dem Angebot, dem Auftrag, dem Wartungs-, Pflege-, Hosting- oder sonstigen Spezialvertrag.
3. Soweit keine abweichende Verfügbarkeit vereinbart ist, stellt Public Solutions die Web- und Cloud-Leistungen mit einer Verfügbarkeit von 98 Prozent im Jahresmittel am Übergabepunkt des von Public Solutions genutzten Rechenzentrums bereit. Nicht als Ausfallzeiten gelten insbesondere angekündigte Wartungsfenster, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, Störungen der Internetanbindung des Kunden, Störungen kundenseitiger Systeme, Störungen von App-Stores, Betriebssystemen, Browsern oder Drittanbietern, Umstände höherer Gewalt sowie sonstige Umstände, die Public Solutions

nicht zu vertreten hat.

4. Public Solutions darf Web- und Cloud-Leistungen weiterentwickeln, aktualisieren und technisch anpassen, soweit die vereinbarte Kernfunktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Wesentliche Änderungen wird Public Solutions angemessen ankündigen, sofern dies nach Art der Änderung möglich und zumutbar ist.

5. Web- und Cloud-Leistungen werden in zertifizierten Rechenzentren in der Bundesrepublik Deutschland betrieben. Ein Wechsel des Rechenzentrumsbetreibers innerhalb Deutschlands bleibt vorbehalten. Die Anforderungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung an die Einschaltung und den Wechsel von Unterauftragsverarbeitern bleiben unberührt.

6. Der Kunde bleibt Inhaber seiner Daten. Public Solutions erwirbt an Kundendaten keine Rechte, außer soweit dies zur Vertragserfüllung, zum Betrieb, zur Sicherung, zur Fehleranalyse, zur Abrechnung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.

7. Nach Beendigung von Web- oder Cloud-Leistungen ist der Kunde für einen rechtzeitigen Export seiner Daten verantwortlich, soweit die jeweilige Anwendung Exportfunktionen bereitstellt. Public Solutions unterstützt den Kunden auf Anforderung beim Export seiner Daten in gängigen, strukturierten Formaten gegen angemessene Aufwandsvergütung und hält die Kundendaten für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Vertragsende zum Abruf bereit. Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht Public Solutions die Kundendaten nach Maßgabe der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Weitergehende Export-, Migrations- oder Löschleistungen werden nur geschuldet, wenn sie vereinbart sind, und können nach Aufwand berechnet werden.

8. Mobile Anwendungen können von Vorgaben und Verfügbarkeiten der jeweiligen App-Store-, Betriebssystem- oder Geräteanbieter abhängen. Public Solutions haftet nicht für Änderungen, Störungen oder Einschränkungen solcher Fremdsysteme, soweit Public Solutions diese nicht zu vertreten hat.

## **§ 12 Datenschutz, Fernwartung und Informationssicherheit**

1. Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die datenschutzrechtliche Rollenverteilung richtet sich nach der tatsächlichen Verarbeitung. Soweit Public Solutions personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Bestehende oder künftige Datenschutz-, Auftragsverarbeitungs-, Wartungs- und Hostingvereinbarungen gehen diesen AGB als Spezialregelungen vor.

2. Der Kunde ist für Rechtmäßigkeit, Richtigkeit, Erforderlichkeit und Zulässigkeit der von ihm eingegebenen, importierten oder an Public Solutions übermittelten Daten verantwortlich. Er wird personenbezogene Daten an Public Solutions nur übermitteln, wenn dies für die jeweilige Anfrage oder Leistung erforderlich ist und ein zulässiger Übermittlungsweg genutzt wird.

3. Supportanfragen mit personenbezogenen Daten sollen über die von Public Solutions vorgesehenen sicheren Supportwege erfolgen. Public Solutions darf zur Fehleranalyse erforderliche Informationen temporär speichern und nach Abschluss des Vorgangs löschen oder neutralisieren, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

4. Fernwartung erfolgt nur nach Freigabe durch den Kunden oder einen von ihm berechtigten Anwender, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Zugriffe können dokumentiert werden, insbesondere Datum, Uhrzeit, Dauer, Anlass und betroffener Arbeitsplatz oder Vorgang. Die näheren Vorgaben des Wartungsvertrages und der

technischen Fernwartungsprozesse bleiben vorrangig.

5. Public Solutions trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der von Public Solutions verarbeiteten Daten und Systeme. Art, Umfang und Niveau der Maßnahmen richten sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang, dem Stand der Technik, dem Risiko und den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen.

6. Sicherheitsvorfälle, die Kundendaten oder vertragsgegenständliche Leistungen wesentlich betreffen, teilen die Parteien einander unverzüglich mit, soweit dies zur Schadensbegrenzung, zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten erforderlich ist.

## **§ 13 Mängelrechte**

1. Public Solutions gewährleistet, dass BIS-Office bei vertragsgemäßer Nutzung der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Maßgeblich sind die Leistungsbeschreibung, die Dokumentation und ausdrücklich vereinbarte Anforderungen.

2. Eine vollständig fehlerfreie Funktion in allen denkbaren Systemumgebungen, Gerätekombinationen, Datenbeständen, Browsern, Betriebssystemen, Fremdprogrammen oder Nutzungssituationen wird nicht geschuldet. Unerhebliche Abweichungen begründen keine Mängelrechte.

3. Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form anzuzeigen und alle zur Prüfung und Reproduktion erforderlichen Informationen bereitzustellen, insbesondere Reproduktionsschritte, Fehlermeldungen, Protokolle, Screenshots, Beispieldaten und Angaben zur Systemumgebung.

4. Public Solutions ist zunächst zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von Public Solutions durch Nachbesserung, Ersatzlieferung, Bereitstellung eines Updates, Konfigurationshinweis, Korrektur der Dokumentation oder Aufzeigen eines zumutbaren Workarounds.

5. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Fehler auf unsachgemäßer Nutzung, ungeeigneter Systemumgebung, nicht freigegebenen Änderungen, Eingriffen Dritter, Fremdsoftware, fehlerhaften Kundendaten, unterlassener Datensicherung, Nichtinstallation bereitgestellter Updates oder sonstigen Umständen beruht, die Public Solutions nicht zu vertreten hat.

6. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften mindern, bei erheblichen Mängeln vom betroffenen Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen kündigen.

Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bestehen nur nach Maßgabe des § 14.

7. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren, soweit gesetzlich zulässig, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Personenschäden, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit gesetzlich zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Bei der befristeten oder mietweisen Überlassung von Software sowie bei Web- und Cloud-Leistungen gilt die Verkürzung nicht für die Pflicht von Public Solutions zur Erhaltung des vertragsgemäßen Zustands während der Vertragslaufzeit.

## **§ 14 Haftung**

1. Public Solutions haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in allen weiteren Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Public Solutions auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
3. Soweit die Haftung auf leichter Fahrlässigkeit beruht und nicht ein Fall des Absatzes 1 vorliegt, ist die Haftung bei einmaligen Leistungen je Schadensfall auf die für die betroffene Leistung gezahlte Nettovergütung und insgesamt auf das Doppelte dieses Betrages beschränkt. Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Haftung je Schadensfall auf die vom Kunden für die betroffene Leistung in den letzten zwölf Monaten vor Schadenseintritt gezahlte Nettovergütung und insgesamt auf das Doppelte dieses Betrages beschränkt. Die Haftung für Datenverlust richtet sich ergänzend nach Absatz 5.
4. Im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen, Reputationsschäden und Folgeschäden, soweit nicht nach den vorstehenden Absätzen gehaftet wird.
5. Bei Verlust von Daten haftet Public Solutions nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre, es sei denn, Public Solutions hat die Datensicherung vertraglich übernommen.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer von Public Solutions.

## **§ 15 Schutzrechte Dritter, Drittsoftware und Open Source**

1. Public Solutions gewährleistet, dass die vertragsgemäße Nutzung von BIS-Office in Deutschland keine Schutzrechte Dritter verletzt, soweit die Software unverändert und vertragsgemäß genutzt wird.
2. Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden eine Schutzrechtsverletzung geltend, hat der Kunde Public Solutions unverzüglich zu informieren und Public Solutions, soweit rechtlich zulässig, die Abwehr dieser Ansprüche zu überlassen. Der Kunde wird ohne Zustimmung von Public Solutions kein Anerkenntnis abgeben und keine vergleichbare Erklärung abgeben.
3. Public Solutions ist in diesem Fall berechtigt, nach eigener Wahl die betroffene Leistung zu ändern, auszutauschen, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu beschaffen oder den betroffenen Vertragsteil gegen angemessene Erstattung bereits gezahlter Vergütung zu beenden. Schadensersatz kann nur nach Maßgabe des § 14 verlangt werden.
4. Ansprüche des Kunden bestehen nicht, soweit die behauptete Schutzrechtsverletzung darauf beruht, dass BIS-Office durch den Kunden oder Dritte geändert, mit nicht freigegebenen Systemen kombiniert, außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfelds verwendet oder in einer veralteten Version genutzt wurde, obwohl Public Solutions eine zumutbare rechtsverletzungsfreie Version bereitgestellt hat.

5. Software von Public Solutions kann Open-Source-Komponenten oder sonstige Drittkomponenten enthalten. Für solche Komponenten können zusätzliche Lizenzbedingungen gelten, die dem Kunden bereitgestellt oder zugänglich gemacht werden. Soweit solche Bedingungen zwingende Rechte einräumen, bleiben diese unberührt.

## **§ 16 Schnittstellen, Fremdsysteme und Datenexport**

1. Schnittstellen, Importe, Exporte und Anbindungen an Fremdsysteme werden nur in dem ausdrücklich vereinbarten Umfang geschuldet. Public Solutions ist nicht verantwortlich für Verfügbarkeit, Funktion, Datenqualität, Änderungen, Lizenzbedingungen oder Schnittstellenvorgaben von Fremdsystemen, soweit Public Solutions diese nicht zu vertreten hat.
2. Ändert ein Drittanbieter technische Vorgaben, Schnittstellen, Authentifizierungsverfahren, Datenformate, Preise oder Nutzungsbedingungen, kann hierdurch erforderlicher Anpassungsaufwand gesondert vergütungspflichtig sein, sofern Public Solutions die Änderung nicht zu vertreten hat.
3. Datenexporte werden in den von BIS-Office vorgesehenen Formaten und Funktionen bereitgestellt. Besondere Export-, Konvertierungs-, Archivierungs- oder Migrationsleistungen sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
4. Der Kunde bleibt für Prüfung, fachliche Richtigkeit und Weiterverarbeitung exportierter Daten verantwortlich, insbesondere wenn diese in Fremdsysteme, Abrechnungs-, Finanz-, GIS-, Dokumentenmanagement- oder Archivsysteme übernommen werden.

## **§ 17 Vertraulichkeit**

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werdenden vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für vertragliche Zwecke zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind insbesondere technische, wirtschaftliche, organisatorische und rechtliche Informationen, Quellcodes, Konzepte, Preise, Zugangsdaten, Sicherheitsinformationen, Kundendaten und Geschäftsgeheimnisse.
2. Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die allgemein bekannt sind, ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt werden, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, von Dritten rechtmäßig ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt wurden oder unabhängig entwickelt wurden.
3. Gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Die betroffene Partei wird die andere Partei hierüber informieren, soweit dies rechtlich zulässig und zumutbar ist.
4. Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer des Vertrags und für fünf Jahre nach dessen Beendigung fort. Für Geschäftsgeheimnisse gilt sie solange, wie die Information Geschäftsgeheimnis ist.

## **§ 18 Laufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen**

1. Wartungs-, Pflege-, Support-, Hosting-, Cloud- und sonstige laufende Verträge beginnen mit dem vertraglich vereinbarten Datum.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die anfängliche Vertragslaufzeit zwölf Monate. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Public Solutions insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Fristsetzung erheblich gegen vereinbarte Nutzungsrechte verstößt, technische Schutzmaßnahmen umgeht, Zugangsdaten missbräuchlich nutzt, rechtswidrige Inhalte verarbeitet, wesentliche Mitwirkungspflichten dauerhaft nicht erfüllt oder sich mit einer wesentlichen Zahlungspflicht in Verzug befindet.
4. Kündigungen bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht im Einzelvertrag eine strengere Form vereinbart wurde.
5. Mit Vertragsende enden alle hiervon betroffenen Nutzungsrechte, soweit nicht eine dauerhafte Lizenz vollständig bezahlt und wirksam eingeräumt wurde. Der Kunde hat nicht mehr berechnete Nutzungen einzustellen, Zugänge nicht mehr zu verwenden und auf Verlangen die Löschung oder Außerbetriebnahme in Textform zu bestätigen.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, das für den Sitz von Public Solutions zuständige Gericht. Public Solutions bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
3. Vertragssprache ist Deutsch. Soweit Übersetzungen bereitgestellt werden, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

## **B. Besondere Lizenzbedingungen für BIS-Office**

### **§ 1 Lizenzart und Lizenzumfang**

1. Public Solutions räumt dem Kunden an BIS-Office das im jeweiligen Vertrag bezeichnete einfache, nicht ausschließliche Nutzungsrecht ein.
2. Die Lizenz kann insbesondere als unbefristete Lizenz, befristete Lizenz, Mietlizenz, Abonnement, Benutzerlizenz, Concurrent-User-Lizenz, Arbeitsplatzlizenz, Serverlizenz, Instanzlizenz, Mandantenlizenz, Organisationslizenz, Cloud-Zugang oder vergleichbares Nutzungsmodell eingeräumt werden. Maßgeblich ist die jeweilige vertragliche Vereinbarung.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist das Nutzungsrecht nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere im Fall einer rechtlich zwingenden Erschöpfung bei dauerhaft überlassener Software, bleiben unberührt.
4. Die Lizenz umfasst nur die im Vertrag bezeichneten Programme, Module, Nutzerzahlen, Organisationseinheiten, Schnittstellen, Apps, Portale und Nutzungsumgebungen. Neue Module, neue Produktgenerationen, zusätzliche Mandanten, weitere Organisationseinheiten oder zusätzliche Integrationen sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 2 Zulässige Nutzung**

1. Der Kunde darf BIS-Office nur im vertraglich vereinbarten Umfang installieren, laden, anzeigen, ablaufen lassen und nutzen.
2. Bei benutzerbezogenen Lizenzen ist die Nutzung auf die vereinbarte Anzahl benannter oder gleichzeitig nutzender Benutzer beschränkt. Bei Server-, Instanz-, Mandanten-, Organisations- oder App-Lizenzen ist die Nutzung auf die jeweils vereinbarte Nutzungseinheit beschränkt.
3. Test-, Schulungs-, Entwicklungs-, Sicherungs- und Ausweichumgebungen sind nur zulässig, soweit dies vertraglich vorgesehen, technisch für die ordnungsgemäße Nutzung erforderlich oder von Public Solutions freigegeben ist.
4. Die Nutzung durch externe Dienstleister des Kunden ist nur zulässig, soweit diese ausschließlich für interne Zwecke des Kunden tätig werden, angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und die Nutzung innerhalb des vereinbarten Lizenzumfangs erfolgt.

### **§ 3 Unzulässige Nutzung**

1. Unzulässig sind insbesondere:
  - die Nutzung über den vereinbarten Lizenzumfang hinaus,
  - die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung, Vermietung, Verpachtung, Unterlizenzierung oder Weitergabe an Dritte,
  - die Nutzung als Rechenzentrums-, Hosting-, Outsourcing-, Service-Bureau- oder SaaS-Leistung für Dritte ohne gesonderte Vereinbarung,
  - die Entfernung oder Veränderung von Schutzrechtsvermerken, Lizenzhinweisen, Seriennummern oder technischen Schutzmaßnahmen,
  - die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen, Lizenzmechanismen, Zugriffskontrollen oder Nutzungsbeschränkungen,
  - die Nutzung für rechtswidrige Zwecke oder in einer Weise, die Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit der Systeme von Public Solutions, des Kunden oder Dritter gefährdet.
2. Zwingende gesetzliche Nutzungsrechte des Kunden, insbesondere nach den §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt.

## **§ 4 Sicherungskopie, Dokumentation und Datensicherung**

1. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie von BIS-Office zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig und für die Sicherung der vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist.
2. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit den Urheberrechtsvermerken von Public Solutions zu versehen, soweit dies technisch möglich ist.
3. Dokumentationen, Schulungsunterlagen und sonstige Unterlagen dürfen nur für interne Zwecke des Kunden und nur im erforderlichen Umfang vervielfältigt werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
4. Die Datensicherung der lokalen Windows-Installationen und der kundenseitigen Systemumgebung obliegt dem Kunden, sofern Public Solutions nicht ausdrücklich Backup- oder Hosting-Leistungen übernommen hat.

## **§ 5 Übertragung und Weitergabe**

1. Eine Übertragung dauerhaft eingeräumter Lizenzen an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von Public Solutions, soweit eine solche Zustimmung rechtlich verlangt werden darf. Public Solutions wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern, wenn der Ersterwerber die Nutzung vollständig und endgültig einstellt, vorhandene Kopien löscht, der Erwerber in die Lizenzbedingungen eintritt und die Übertragung gesetzlich zulässig ist.
2. Bei befristeten Lizenzen, Miet-, Abo-, Cloud-, Hosting- oder Pflegeleistungen ist eine Übertragung ohne ausdrückliche Zustimmung von Public Solutions ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Rechte entgegenstehen.
3. Der Kunde hat Public Solutions auf Anforderung die für die Prüfung einer Übertragung erforderlichen Angaben mitzuteilen und die Einstellung der eigenen Nutzung sowie die Löschung nicht mehr berechtigter Kopien zu bestätigen.

## **§ 6 Updates, Upgrades und neue Versionen**

1. Die Lizenz zur Hauptsoftware umfasst nicht automatisch neue Produktgenerationen, zusätzliche Module, neue Apps, neue Cloud-Dienste oder funktionale Erweiterungen, soweit deren Überlassung nicht ausdrücklich vertraglich oder im Rahmen eines Wartungs-, Pflege- oder Abomodells vereinbart ist.
2. Im Rahmen eines Wartungs-, Pflege- oder Abomodells bereitgestellte Updates dürfen nur während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages genutzt werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bei dauerhaften On-Premise-Lizenzen bleiben installierte Programmstände nach Maßgabe des Vertrages nutzbar; Pflege-, Support-, Update- und Hostingansprüche bestehen jedoch nur während der Laufzeit des jeweiligen Zusatzvertrages.
3. Public Solutions kann die Pflege veralteter Programmstände mit angemessener Ankündigung einstellen, wenn die weitere Pflege technisch, wirtschaftlich oder sicherheitsbezogen nicht mehr zumutbar ist oder zugrunde liegende Fremdkomponenten, Betriebssysteme, Datenbanken, Browser oder Schnittstellen nicht mehr unterstützt werden.

## **§ 7 Schnittstellen, APIs und Drittzugriffe**

1. Die Nutzung von Schnittstellen oder APIs ist nur im vereinbarten Umfang und nach Maßgabe der von Public Solutions bereitgestellten technischen Vorgaben zulässig.

2. Der Kunde darf Schnittstellen nicht in einer Weise nutzen, die Sicherheit, Stabilität, Performance oder Integrität von BIS-Office, Web-Portalen, Datenbanken oder Systemen von Public Solutions beeinträchtigt.
3. Public Solutions kann Schnittstellen technisch ändern, erweitern, beschränken oder ablösen, wenn dies aus Sicherheits-, Kompatibilitäts-, Performance-, Rechts- oder Produktgründen erforderlich oder für den Kunden zumutbar ist. Wesentliche Änderungen werden angemessen angekündigt, soweit dies möglich und zumutbar ist.

## **§ 8 Lizenzprüfung und Nachlizenzierung**

1. Public Solutions ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung und unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen des Kunden die vertragsgemäße Nutzung von BIS-Office zu überprüfen oder geeignete Nachweise hierüber zu verlangen. Eine Prüfung dient ausschließlich der Kontrolle des Lizenzumfangs und erfolgt, soweit möglich, ohne Einsichtnahme in Inhalte von Kundendaten.
2. Eine Prüfung erfolgt während üblicher Geschäftszeiten und in zumutbarer Weise, insbesondere durch Selbstauskunft, Lizenznachweise, Auswertung technischer Lizenzinformationen oder eine abgestimmte Prüfung. Datenschutz- und Geschäftsgeheimnisinteressen des Kunden sind zu beachten.
3. Ergibt eine solche Prüfung, dass der vereinbarte Nutzungsumfang überschritten wurde, hat der Kunde die fehlenden Lizenzen unverzüglich nachzuerwerben und die angemessenen Kosten der Prüfung zu tragen, sofern der Kunde die Überschreitung zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von Public Solutions bleiben unberührt.

## **§ 9 Vertragsende und Rückabwicklung**

1. Endet eine befristete Lizenz, Mietlizenz, Cloud-Nutzung, Hosting-Leistung oder sonstige zeitlich beschränkte Nutzungsberechtigung, hat der Kunde die Nutzung der betroffenen Software, Zugänge und Dienste einzustellen.
2. Auf Verlangen von Public Solutions hat der Kunde die Löschung oder Außerbetriebnahme der betroffenen Installationen, Kopien, Zugangsdaten und Systeme in Textform zu bestätigen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
3. Bei unbefristet eingeräumten On-Premise-Lizenzen bleibt das einmal eingeräumte Nutzungsrecht nach Maßgabe des Vertrages bestehen. Pflege-, Support-, Update-, Fernwartungs-, Hosting-, Web-Portal- oder Cloud-Ansprüche enden jedoch mit Ablauf des jeweiligen Zusatzvertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## **C. Ergänzende Liefer- und Zahlungsbedingungen**

1. Lieferung/Bereitstellung: Software wird grundsätzlich elektronisch bereitgestellt. Eine körperliche Lieferung, ein Datenträger oder eine Vor-Ort-Installation wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Installation: Installation, Einrichtung, Parametrisierung, Datenübernahme und Einweisung werden, sofern sie nicht ausdrücklich im Produktpreis enthalten sind, nach Aufwand zu den jeweils vereinbarten oder geltenden Stundensätzen berechnet.
3. Updates: Updates werden nach Maßgabe des Wartungs- oder Pflegevertrages bereitgestellt. Neue Produktgenerationen, neue Module und Sonderanpassungen können gesondert vergütungspflichtig sein.
4. Schulungen: Einweisungen, Schulungen und nachträgliche Einarbeitung von Mitarbeitern des Kunden werden gesondert vereinbart und abgerechnet, sofern sie nicht ausdrücklich im Angebot enthalten sind.
5. Individuelle Anpassungen: Individuelle Anpassungen, Auswertungen, Datenmigrationen, Schnittstellen und sonstige Projektleistungen werden nach Aufwand berechnet, sofern kein Pauschalpreis vereinbart ist.
6. Zahlungsziele: Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die in § 8 genannten Fälligkeiten und Zahlungsziele. Zahlungen erfolgen netto ohne Abzug.
7. Wartung und Pflege: Laufende Wartungs-, Pflege-, Support-, Hosting- oder Cloud-Entgelte sind im vereinbarten Turnus im Voraus fällig. Der gesonderte Wartungs- oder Pflegevertrag bleibt vorrangig.
8. Gerichtsstand: Für beide Vertragspartner gilt § 19 dieser AGB.

Hinweis: Dieses Dokument ersetzt die bisherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Lizenzbedingungen, soweit es wirksam in den jeweiligen Vertrag einbezogen wird. Bestehende Individualvereinbarungen, Wartungs-, Pflege-, Hosting-, Datenschutz- und Auftragsverarbeitungsverträge bleiben vorrangig, soweit sie abweichende Spezialregelungen enthalten.